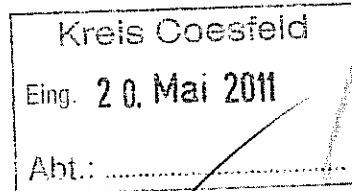


Kreis Coesfeld
Abteilung 32
Herrn Burkhard Neimeier
Friedrich-Ebert-Str. 7

48651 Coesfeld



Ihr Zeichen
-

Ihr Schreiben vom
-

Unser Zeichen
G672B001/eb-kb

Datum
19.05.2011

Beratungsleistung zur Umsetzung rettungsdienstlicher Fragestellungen im Kreis Coesfeld

Gutachterliche Stellungnahme zur Vergabe der Besetzung des RTW Lüdinghausen 2

Sehr geehrter Herr Neimeier,

wie im Rahmen unserer Besprechung am 08.04.2011 in Ihrem Hause abgestimmt, möchten wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme zur Vergabe der Besetzung des neu einzurichtenden RTW Lüdinghausen 2 vorlegen. Der Stellungnahme liegen die im Rahmen unserer Beratungsleistung erstellte Personalkalkulation sowie die uns zur Durchsicht überlassenen Ausschreibungsunterlagen des Kreises Coesfeld zugrunde.

Gegenstand

Die in der fünften Fortschreibung des Bedarfsplans des Kreises Coesfeld für den Rettungsdienst aus dem Jahr 2010 festgeschriebene bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung ist durch den bestehenden Durchführungsvertrag mit dem DRK KV Coesfeld nicht vollständig gedeckt. Mit der fünften Fortschreibung wird ein zweiter RTW im Rettungswachenversorgungsbereich Lüdinghausen als bedarfsgerecht ausgewiesen. Die regelmäßigen täglichen Vorhaltezeiten des RTW Lüdinghausen 2 sind im "Bedarfsplan des Kreises Coesfeld für den Rettungsdienst 2010" mit täglich 13 Stunden im Zeitbereich zwischen 8 und 21 Uhr festgelegt.

Der Kreis Coesfeld beabsichtigt als Träger des Rettungsdienstes im Sinne von § 6 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz NRW (RettG NRW), die Personalgestellung für den zusätzlichen RTW Lüdinghausen 2 gemäß § 13 Abs. 1 RettG NRW an einen Dritten zu vergeben. Unter Beachtung der örtlichen und organisatorischen Strukturen betrifft die Vergabe von Dienstleistungen durch den Kreis Coesfeld für die Besetzung des RTW Lüdinghausen 2 lediglich die Gestellung von nichtärztlichem Rettungsfachpersonal nach den im RettG NRW definierten Anforderungen. Zur Besetzung des RTW sind ständig mindestens ein Rettungsassistent und ein Rettungsassistent einzusetzen.

FORPLAN DR. SCHMIEDEL GmbH
Heerstraße 137 a
53111 Bonn

Telefon 02 28 - 94 94 - 0
Telefax 02 28 - 94 94 - 100
forplan@forplan.de
www.forplan.de

Sitz der Gesellschaft: Bonn
Amtsgericht HRB 7097

USt-IdNr. DE176179086

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto 2251890

Geschäftsführer
Dr.-Ing. Reinhard Schmiedel

Beratender Ingenieur

Von der Industrie- und Handels-
kammer Bonn/Rhein-Sieg
öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger
für "Qualitätsmanagement
und öffentliche Aufgaben
im Rettungswesen"

Die sächliche Rettungsdienstinfrastruktur befindet sich für das gesamte Kreisgebiet im Eigentum des Kreises Coesfeld und wird den Leistungserbringern im Rahmen eines Überlassungsvertrages zur Nutzung bereitgestellt. Die Organisation des Rettungsdienstes ist für das gesamte Kreisgebiet und damit auch für den Rettungswachensversorgungsbereich Lüdinghausen dem Hauptleistungserbringer DRK KV Coesfeld per öffentlich-rechtlichem Vertrag übertragen. Dies beinhaltet auch die Fakturierung, Rechnungslegung und Abrechnung der Einsatzfahrten.

Innerhalb des Rettungswachensversorgungsbereiches Lüdinghausen soll das neu vorzuhaltende Rettungsmittel RTW Lüdinghausen 2 an einer dezentralen Außenwache in der Stadt Olfen stationiert werden. Hierfür wird der Kreis Coesfeld geeignete Räumlichkeiten als Aufenthaltsräume der Fahrzeugbesatzung bereitstellen. Die Versorgung, Wartung und Pflege des Rettungsmittels sowie der Garagenstandort des Rettungsmittels während der Nacht ist in der Rettungswache in Lüdinghausen vorgesehen. Hier stehen bereits heute die erforderlichen Einstellmöglichkeiten bereit.

Um möglichst gleichmäßige Versorgungsqualitäten innerhalb des Rettungswachensversorgungsbereiches Lüdinghausen zu gewährleisten, untersteht das Personal des RTW Lüdinghausen 2 der organisatorischen Kompetenz der Rettungswachenleitung in Lüdinghausen. Die Ausstattung mit medizinischem Verbrauchsmaterial hat entsprechend der Vorgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst standardisiert wie für das übrige Kreisgebiet zu erfolgen. Die Bestückung des Fahrzeugs der Außenwache soll an der Hauptwache in Lüdinghausen durchgeführt werden.

Der Gutachter stellt fest:

- Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte "als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen."
- Gemäß § 9 Abs. 1 RettG NRW halten die Rettungswachen "die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereit und führen die Einsätze durch." Gemäß § 13 Abs. 1 RettG NRW kann die Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 durch Vereinbarung Dritten übertragen werden, wenn deren Leistungsfähigkeit gewährleistet ist.
- Auf der Grundlage des RettG NRW stehen damit jedem Träger zur Erfüllung seiner Trägeneraufgaben im Rettungsdienst gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW zwei Möglichkeiten offen:
 - Er kann zum Einen entweder die ihm übertragene Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (siehe § 6 Abs. 3 RettG NRW) selbst durchführen oder
 - er kann zum Anderen die Durchführung an Dritte vergeben.
- Die Vergabe von Rettungsdienstleistungen stellt nach dem EuGH-Urteil vom 29. April 2010 - C - 160/08 - keine Tätigkeit dar, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden und somit aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechts und der Richtlinie 92/50 EWG vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge ausgenommen ist.

- Unter Beachtung des Wertes der anstehenden Vergabe im Kreis Coesfeld, nämlich der Personalgestellung an 365 Tagen für einen RTW mit einer Vorhaltezeit von 13 Stunden täglich über einen Zeitraum von fünf Jahren und dem damit verbundenen Personalbedarf von fünf hauptamtlichen Vollkräften ergibt sich unter Berücksichtigung der Vergabefreigrenzen der o. a. Richtlinie bei einer Ausschreibung die Notwendigkeit für ein europaweites Vergabeverfahren.
- Neben der
 - Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe durch den Träger selbst,
 - der europaweiten Ausschreibung zur Vergabe der Durchführung der rettungsdienstlichen Leistung (hier Gestellung von Einsatzpersonal) in einem europaweiten Verfahren steht dem Träger des Rettungsdienstes
 - die Vergabe der Dienstleistung auf der Grundlage der Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit

offen. Hierzu hat der Europäische Gerichtshof Anfang Juni 2009 ein Grundsatzurteil gesprochen (EuGH, Urteil vom 09.06.2009 -C-480/06, Eu ZW 2009), wonach die interkommunale Zusammenarbeit vom Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts freigestellt ist, wenn die Zusammenarbeit zwischen Kommunen der Erfüllung einer im Allgemeininteresse dienenden Aufgabe dient und an der die Aufgabe übernehmenden Einrichtung keine Privaten beteiligt sind.

- Sofern die Personalgestellung für den RTW Lüdinghausen 2 im Kreis Coesfeld für den Träger des Rettungsdienstes auf der Basis der Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit an eine kommunale Einrichtung eines Trägers eines Rettungsdienstes vergeben wird, ist sie vom Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts freigestellt und kann freihändig übertragen werden.
- Für die Vergabe der Personalgestellung für den RTW Lüdinghausen 2 stehen damit grundsätzlich nachfolgend ausgeführte drei Möglichkeiten offen:
 1. Wahrnehmung der Aufgabe durch den Träger selbst mit eigenem Personal
 2. Vergabe der Dienstleistung an Dritte durch europaweite Ausschreibung
 3. Vergabe der Dienstleistung an eine kommunale Einrichtung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit
- Die vom Kreis Coesfeld vorgesehene organisatorische, einsatztaktische und versorgungsmäßige Integration des RTW Lüdinghausen 2 in die rettungsdienstliche Leistungserbringung im Rettungswachenversorgungsbereich Lüdinghausen wird auch vom Gutachter als erforderliche Maßnahme zur Optimierung der Leistungserbringung im südlichen Kreisgebiet erachtet. Nur in organisatorischer Einheit ist eine qualitativ gleichmäßige Versorgung in einem Rettungswachenversorgungsbereich möglich.
- Die vollständige organisatorische und versorgungstechnische Verzahnung der zu vergebenden rettungsdienstlichen Leistungen unter Berücksichtigung der bestehenden vertraglich geregelten Strukturen des Rettungsdienstes im Rettungswachenversorgungsbereich Lüdinghausen macht ein rechtskonformes Vergabeverfahren bei Ausschreibung nahezu unmöglich. Vergleichbare Konstellationen sind dem Gutachter nicht bekannt. Vor allem die Schnittstellen zwischen dem Hauptleistungserbringer (DRK KV Coesfeld)

und einem eventuell anderen neuen Leistungserbringer am Außenstandort Olfen sind im Vorwege dezidiert zu regeln. Hierbei sind die Weisungskompetenzen bezüglich Wartung und Pflege des Einsatzfahrzeuges, die Gestellung von Reservefahrzeugen, die Übernahmeprozeduren bei der morgendlichen Abholung des Fahrzeuges in Lüdinghausen, die Vorlage vorfakturierter Einsatzberichte für die Abrechnung sowie das gesamte Beschaffungswesen dezidiert vorzugeben.

- Das am Standort Olfen zu erwartende Einsatzfahrtaufkommen müsste möglichst abschließend beschrieben werden, damit nach Auftragserteilung an einen anderen Leistungserbringer nicht die Forderung nach Höherbewertung der Arbeitszeit wegen einer gefühlten Mehrbelastung der Einsatzdienstmitarbeiter erhoben werden kann.
- Das zur Umsetzung vorgesehene Modell der dezentralen Vorhaltung eines zeitabhängig besetzten RTW macht es außerdem erforderlich, im Vorwege der Ausschreibung die Nutzungsmodalitäten für die bestehenden Einrichtungen an der Hauptwache in Lüdinghausen mit dem dortigen Leistungserbringer bis ins Detail zu klären.
- Ungeachtet der organisatorischen und einsatztaktischen Schwierigkeiten bei Vergabe einer unselbstständigen rettungsdienstlichen Einheit (Außenwache) in einem Rettungswachensversorgungsbereich an einen zweiten Leistungserbringer ist die Ausschreibung der Personalleistung im Einsatzdienst für den Kreis Coesfeld mit relativ hohem Mittelaufwand verbunden. Für die Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen, deren rechtliche Prüfung durch einen Fachanwalt, die Durchführung und Auswertung der Ausschreibung selbst sowie die qualifizierte Erarbeitung einer Vergabeempfehlung ist mit einem Kostenvolumen von minimal ca. 30.000 EUR zu rechnen. Sollten im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens Widersprüche, Einwände, Eingaben bei der Vergabekammer oder gar rechtliche Schritte seitens eines Bieters unternommen werden, so ist mit Rechts- und Beratungskosten in mindestens gleicher Größenordnung zu rechnen.
- Da die Kosten der Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen in der Regel nicht als gebührenrelevante Kosten des Rettungsdienstes eingestellt werden können, handelt es sich hierbei um Trägerkosten, die aus den öffentlichen Haushalten zu finanzieren sind.
- Die durch eine Ausschreibung entstehenden Kosten für den Träger des Rettungsdienstes, wie sie oben ausgewiesen sind, müssen als konservativer Kostenansatz gewertet werden. Erfahrungsberichte verschiedener Träger auf Fortbildungsveranstaltungen zur Ausschreibungsproblematik nennen deutlich höhere Kostenansätze. Kosten für die Ausschreibung des Rettungsdienstes in einem Trägergebiet von 100.000 EUR und mehr sind eher die Regel als die Ausnahme.

Der Gutachter empfiehlt:

- Zur anstehenden Vergabe der Personalgestellung für den RTW Lüdinghausen 2 sollte durch den Kreis Coesfeld im Vorwege eine Grundsatzentscheidung zur Vergabeart unter Berücksichtigung der oben formulierten gutachterlichen Feststellungen getroffen werden. Dabei ist abzuwägen, durch welche Art der Vergabe der Leistung das angestrebte Ziel eines reibungslos funktionierenden Rettungsdienstes im Rettungswachensversorgungsbereich Lüdinghausen wirtschaftlich, d. h. mit möglichst geringen Mitteln auch durch den Träger des Rettungsdienstes, erreicht werden kann.

- Mögliche Alternativen zur europaweiten Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistung sind
 - die Besetzung der Rettungsmittel mit eigenem Personal (Angestellte des Kreises) und
 - die Vergabe der Personalgestellung an einen anderen Träger des Rettungsdienstes, der die ihm übertragenen Aufgaben selbst durchführt.
- Eine eigenständige Aufgabenerfüllung oder die Vergabe der Personalgestellung an einen anderen kommunalen Träger auf dem Wege der interkommunalen Zusammenarbeit führt gesichert dazu, dass im Rettungsdienst Vergütungen bezahlt werden, die kommunale Einrichtungen von der Verpflichtung zur Zuzahlung freihalten. Da in einer Ausschreibung die tarifvertraglichen Regelungen nicht zwingend vorgegeben werden können, besteht bei dem anstehenden Ausschreibungsgegenstand mit großer Wahrscheinlichkeit die Gefahr, dass ein Anbieter aus dem Niedriglohnsektor gewinnt und Rechtsansprüche auf Lohnzusatzleistungen (Wohngeld, Betreuungsgeld etc.) entstehen.
- Sollte der Kreis Coesfeld sich entschließen, die Besetzung des RTW Lüdinghausen 2 mit eigenem Personal vorzunehmen, ist darauf zu achten, dass entweder die Arbeitsverträge befristet werden oder einen Zusatz erhalten, dass bei Neuvergabe des Rettungsdienstes im Kreis Coesfeld in der Zukunft die Arbeitsverhältnisse auslaufen bzw. im Rahmen eines Betriebsüberganges nach § 613 a BGB auf einen anderen Leistungserbringer übergehen. In jedem Fall müssen Regelungen getroffen werden, die die einzustellenden Einsatzdienstmitarbeiter von der Sozialauswahl des Kreises ausschließen.
- Sollte die Besetzung des RTW Lüdinghausen 2 an einen anderen kommunalen Träger vergeben werden, so ist auch hier die Befristung der Vergabe zu vereinbaren. Da es sich um eine Vergabe auf der Grundlage der interkommunalen Zusammenarbeit handelt, ist zusätzlich zu prüfen, inwiefern bestimmte Weisungsrechte gegenüber dem Einsatzpersonal direkt auf den Kreis Coesfeld übertragen werden können.
- Während eine europaweite Ausschreibung ein aufwendiges Vergabeverfahren mit nicht kalkulierbaren Risiken für den Kreis Coesfeld bedeutet, kann die Umsetzung der Personalgestellung für den RTW Lüdinghausen 2 durch beim Kreis Coesfeld angestellte Rettungssanitäter und -assistenten unmittelbar erfolgen.
- Kreiseigenes rettungsdienstliches Einsatzpersonal belastet den Kreishaushalt nicht, da es sich zu 100 % um GKV-finanzierte Kosten handelt. Lediglich im Bereich der Personalvorhaltung und Lohnbuchhaltung sind geringe Kosten beim Kreis Coesfeld zu erwarten, die aber ebenfalls dem Rettungsdienst in Form gebührenrelevanter Kosten in Rechnung gestellt werden können.
- Die Vergabe der Personalgestellung für den RTW Lüdinghausen 2 an eine andere kommunale Einrichtung erfordert den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf der Basis des Gesetzes zur interkommunalen Zusammenarbeit mit einem kommunalen Träger. Auch diese Maßnahme kann relativ kurzfristig umgesetzt werden.

- Grundsätzliche Erkundigungen zur Bereitschaft für einen solchen Schritt bei anderen Trägern des Rettungsdienstes zeigen die Bereitschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit auf.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme und auch weiterhin als Ansprechpartner steht Ihnen der Unterzeichner jederzeit gerne unter der Telefonnummer 0228 - 94 94 222 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FORPLAN DR. SCHMIEDEL GmbH

i. V.
Dr. E. Bezler

